

1 Ziff. 4 wären folgende Varianten zu beachten:

- 1. Ist der Täter mehrfach wegen der in den §§ 162 Abs. 1 Ziff. 4 oder 181 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Delikte mit Strafen ohne Freiheitsentzug bestraft worden, und er begeht nunmehr einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil des sozialistischen bzw. persönlichen oder privaten Eigentums, so finden weder die Strafverschärfungen der §§ 162 bzw. 181 StGB noch die des § 44 StGB Anwendung, weil die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind.
- 2. Ist ein Täter dagegen wegen der in den §§ 162 Abs. 1, Ziff. 4 bzw. 181 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Taten, die Vergehen waren, mit Freiheitsstrafe vorbestraft, und er begeht erneut eine Eigentumsstraftat (dritte bzw. zweite Tat), dann finden die strafverschärfenden Bestimmungen der §§ 162, Abs. 1 Ziff. 4 bzw. 181 Abs. 1 Ziff. 4 Anwendung, weil § 44 nur den Rückfall nach vorangegangenen Verbrechen erfaßt.

Y3* Waren die genannten Vortaten des Täters dagegen Verbrechen, finden bei erneuter Straffälligkeit (Diebstahl oder Betrug) die Rückfallbestimmungen der §§ 162 bzw. 181 keine Anwendung, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des § 44 vorliegen. Neben der zweimaligen Vorbestraftheit wegen Verbrechen "wird" hier verlangt, daß der Charakter der Handlung schwerer ist als der der gesamt en strafbaren Handlungen sowie die Persönlichkeit des Täters eine besonders nachhaltige Bestrafung erfordernd. In diesem Fall ist § 44 gegenüber den Rückfallbestimmungen der §§ 162 bzw. 181 die speziellere Norm. Liegen die übrigen Voraussetzungen des § 44 nicht vor, dann ist § 162 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. § 181 Abs. 1 Ziff. 4 anzuwenden.

4) Da § 44 in seiner Mindeststrafandrohung zwischen Verbrechen (5 Jahre Mindeststrafe) und Vergehen (3 Jahre Mindeststrafe) unterscheidet, ist zu beachten, ob die Rückfalltat (3. bzw. 2. Tat) ein Verbrechen oder ein Vergehen ist.

?

Y

Beispiel:

Der Täter begeht einen Diebstahl im Rückfall zum Nachteil des sozialistischen Eigentums mit einem Schaden von 600,- M. Diese Tat ist als Vergehen im Rückfall zu qualifizieren.